IX.

Asch unter dem Kirchenregimente alter und neuer Zeit.

Seit der Einführung der Reformation bis zu dem mit der Kaiserin Maria Theresia geschlossenen Vergleiche, den sog. Temperamentspunkten vom 10. März 1775, übten die von Zedtwitz als Landesherren das jus circa sacra et summi episcopi in den Gemeinden des Ascher Gebietes aus. Sie ordneten an, wie es mit dem öffentlichen Gottesdienste zu halten sei; auf ihren Befehl wurden Gesangbücher und Agenden eingeführt und wieder abgeschafft, wurden Kirchen- und Schulvisitationen vorgenommen und in ihrem Namen wurde auf Abstellung vorgefundener Missbräuche gedrungen. Nach dem ihnen zustehenden Patronats- und Kollaturrechte beriefen sie Pfarrer und Lehrer, und weil sie, wie es in einer alten Urkunde von 1746 heißt, „kein formliches Collegium Theologicum hatten, schickten sie, um der Capacität und Reinigkeit in der Lehre der berufenen Kirchendiener versichert zu sein, nach dem Exempel vieler anderer Jmmediatorum in Franken, Schwaben und am Rhein, ihre Geistlichen entweder nach Leipzig oder Bayreuth in's Consistorium oder auf die Universität Altorf, um sie allda examiniren und confirmiren und auf die von dem Patrono geschehene Praesentation introduciren zu lassen. Die sogenannten Consistorial- oder Ehegerichts-Sachen werden, an Statt der Herren von Zedtwitz, durch ein von ihnen bestelltes formales Ehegericht, so im Inspectore oder Oberpfarrer, den derzeit drei herrschaftlichen Justizbeamten und einem Kaplan als Beisitzer bestehet, untersucht und verabschiedet. Fallen hingegen causae majores für, da man gerne, um so sicherer zu gehen, eines angesehenen theologischen Collegii Gutachten darüber vernehmen möchte, haben die Herren von Zedtwitz bald bei dem hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Consistorio und Ehegericht sich Raths erholen lassen, bald hat man die Sache an das Kursächsische Consistorium in Leipzig gebracht, bald aber auch selbsten und alleine einen Bescheid in der Sache ertheilt."

Das jus episcopale oder jus summum circa sacra wurde 1775 den Temperamentspunkten gemäß von der Krone übernommen, während den Herren von Zedtwitz ein eigenes Konsistorium, bestehend aus den Patronen, dem jeweiligen Oberpfarrer als Referenten, dem Archidiakon und einem landesfürstlichen Kommissär als Beisitzern, bewilligt wurde. Von dieser ad forum ecclesiasticum bestellten Kirchenbehörde gieng der Instanzenzug an die k. Appellationskammer in Prag und weiter an die höchste Hofstelle (jetzt das k. k. Staatsministerium).

So blieben die Verhältnisse fast ein Jahrhundert lang. Als aber die erste, im Jahre 1864 zu Wien tagende Generalsynode der evangelischen Kirche A. und H. B. Oesterreichs die Anschauung vertrat, dass die Bestimmungen des A. h. Patentes vom 8. April 1861, die für alle deutsch-slavischen Länder der Monarchie Geltung haben, auch auf die Evangelischen des zum Kronlande Böhmen gehörenden Ascher Ländchens ausgedehnt werden müssten, und als diese kirchliche Körperschaft in den Temperamentspunkten nur ein Gesetz*) erblickte, das durch ein späteres wieder aufgehoben und verbessert werden könnte, richtete sie unter dem 9. Juli 1864 folgende Bitte an das Ministerium:

Hohes k. k. Staatsministerium!

Als die evangelische Generalsynode Augsburgischen Bekenntnisses sich constituirte, musste sie die Vertreter des Districtes von Asch mit den drei evangelischen Pfarreien A. B. Asch, Rossbach und Neuberg (einer Bevölkerung von 18132 Glaubensgenossen) schmerzlich vermissen. Sie trug daher einem Comité auf, diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen.

In Folge dessen wurde der Generalsynode berichtet:

Im Ascher Districte bestänben noch immer jene eigenthümlichen Verhältnisse, welche ihm durch das Hofkanzleidekret vom 10. März 1775 gegeben worden seien.

Diese Verhältnisse wären nicht durch einen Vertrag, sondern durch ein Gesetz des Landesherrn für Vasallen der Krone Böhmens geregelt worden.

Diese Verhältnisse bezögen sich auf mehrere Begünstigungen, welche dem Ascher Districte durch die Bewilligung**) der öffentlichen

*) Die Temperamentspunkte waren aber doch mehr ein Vertrag zwischen der Krone und den Herren von Zedtwitz, als ein oben beschriebenes Gesetz.

**) Der Ascher Distrikt hat die freie Religionsübung seit urdenklichen Zeiten besessen, deshalb kann von einer späteren Bewilligung der öffentlichen Religionsübung nicht die Rede sein.

Religionsübung zu Theil wurden, im Gegensatze zu den Beschränkungen welche das spätere Toleranzpatent der privaten Religionsübung auferlegte, und auf die Genehmigung eines selbständigen, von dem Organismus der evangelischen Kirche in den deutsch-slavischen Ländern völlig unabhängigen Kirchenregimentes.

Der Fortbestand dieser Verhältnisse erscheine indessen wie vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht nothwendig, so auch im Interesse der Ascher Evangelischen wie ihrer Glaubensbrüder in den deutsch-slavischen Ländern und der Kirche überhaupt nicht wünschenswerth. Das Hofdekret vom 10. März 1775 habe nach Inhalt und Form ganz den Charakter eines Gesetzes, das also durch ein späteres Gesetz aufgehoben oder verbessert werden könne.

Das allerh. Patent vom 8. April 1861 und die Ministerialverordnung vom 9. April 1861 wären als Reichsgesetze in vorschriftmäßiger Weise publicirt und ausdrücklich auch für das Königreich Böhmen bestimmt worden, ohne dass das Ascher Gebiet davon ausgenommen worden sei.

Und jenes Patent und diese Ministerialverordnung, eventuell die an die Stelle der letzteren tretende revidirte Kirchenverfassung, gewährten den evangelischen Gemeinden volle, freie Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten innerhalb einer organisch gegliederten Presbyterial- und Synodal-Verfassung und damit eine ganz im Geiste der evangelischen Kirche begründete, unschätzbare Wohlthat, vollends für Verhältnisse, die — wie in Asch — der Gemeinde gar keine eigentliche Selbstverwaltung gestatteten.

Ueberdies habe Se. Majestät bereits Sr. Excellenz, dem Herrn Staatsminister, die Ermächtigung zu ertheilen geruht, der Reichsvertretung ein Gesetz zur Regelung der interconfessionellen Angelegenheiten vorzulegen, das auch den Aschern noch größere Begünstigungen nach dieser Seite hin in Aussicht stelle.

Auch erscheine es keineswegs dem Wohle der evangelischen Kirche entsprechend und zur Förderung der evangelischen Interessen beizutragen, wenn innerhalb der unter eine gemeinsame Kirchenverfassung gestellten deutsch-slavischen Länder neben der höchsten evangelischen Kirchenbehörde, dem k. k. Oberkirchenrathe, noch eine zweite Corporation aufrecht erhalten bleibe, die für einen verhältnismäßig so kleinen District die oberste kirchliche Verwaltung und Vertretung selbständig ausübe.

Die evangelische Generalsynode A. B. beklagt es in voller Würdigung dieser Erwägungen, dass die Glaubensbrüder in Asch, noch immer in dem abnormen Zustande verbleibend, nicht selber die nöthigen Schritte gethan haben, um in den Verband des evangelisch-kirchlichen Organismus der deutsch-slavischen Länder aufgenommen zu werden, und in den Synoden an der Berathung und Beschlussfassung für das Wohl der Kirche sich betheiligen zu können.

Die Synode ist auch der Ueberzeugung, dass ein solcher Ausschnitt aus dem Ganzen und eine solche kirchenregimentliche Isolierung nicht in der Natur des evangelischen Glaubenslebens, nicht in dem Wesen einer kirchlichen Ordnung liege und nicht ersprießlich sei, weder für das Ganze noch für das Einzelne. Auch dürfte solches ebenso wenig in den Absichten einer hohen Staatsregierung gelegen sein.

Darum beehrt sich die evangelische Generalsynode an Ein hohes k. k. Staatsministerium die dringende Bitte zu stellen:

Hochdasselbe wolle entsprechende Einleitung treffen, dass die Evangelischen des Bezirkes von Asch baldigst der Wohlthaten des A. H. Patentes vom 8. April 1861 und der darauf begründeten Kirchenverfassung in vollem Umfange theilhaftig werden.

Wien, 9. Juli 1864.

Die evangelische Generalsynode Augsburgischen Bekenntnisses."

Nach langwierigen Verhandlungen konnte das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem k. k. Oberkirchenrathe A. B. durch Erlass vom 17. Feber 1870 die Mittheilung machen:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1869 den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, die Auflösung der dermaligen Sonderverfassung der evang. Glaubensgenossen im Ascher Gebiete auf Grund des allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 auszusprechen und wegen Einbeziehung dieses Gebietes in die allgemeine evangelische Kirchenverfassung (augsb. Confession) die geeignete Verfügung zu treffen.

Zufolge dieser Allerhöchsten Entschließung sind die durch das Hofkanzleidekret vom 10. März 1775 (die s. g. Temperamentspunkte) den Grafen und Herren von Zedtwitz als Besitzern des Kronlehens Asch, zuerkannten jura ecclesiastica et circa sacra als behoben

anzusehen und haben an Stelle des zu Asch für die ad forum ecclesiasticum gehörigen Angelegenheiten bestehenden eigenen Consistoriums, welches seine bisherige Wirksamkeit einzustellen hat, die im §. 4 des bezogenen kaiserl. Patentes, beziehungsweise im §. 3 der evang. Kirchenverfassung vom 6. Januar 1866, R.=G.=B. Nr. 15, namhaft gemachten Organe des Kirchenregimentes zu treten, welchen hinfort die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der evang. Glaubensgenossen auch in dem gedachten Ascher Gebiete, welches nunmehr in die verfassungsmäßig bestehende Eintheilung der evang. Kirchensprengel einzubeziehen ist, obliegen wird."

Vorstehende Mittheilung hat der k. k. Oberkirchenrath unter dem 26. März 1870 den Ascher Gemeinden eröffnet und derselben unter anderen auch folgende Begleitworte beigeschlossen:

„So gerne zugegeben wird, dass die frühere Verfassung und staatsrechtliche Stellung der evang. Glaubensgenossen im Ascher Gebiete wesentlich dazu beigetragen hat, die Früchte der kirchlichen Reformation in diesem Bezirke ungeschwächt zu erhalten und zu sichern, so bereitwillig muss anerkannt werden, dass die durch das kais. Patent vom 8. April 1861 und durch die darauf beruhende Kirchenordnung der Gesammtheit der evang. Glaubensgenossen in den deutsch=slavischen Ländern gewährleistete staatsrechtliche und innerkirchliche Stellung ungleich höheren Werth hat, indem diese Gesetze den Evangelischen die volle Rechtsgiltigkeit nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens verbürgen und überdies eine nach den Lehren und Vorbildern der heil. Schrift auferbaute, auf dem Grunde des allgemeinen Priesterthums fußende, das Recht des Einzelnen wie der Gemeinde zur Geltung bringende Kirchenverfassung zum festen Besitze geben.

Ueberzeugt, dass die Allerhöchste Entschließung vom 5. December v. J. von den evang. Gemeinden im Ascher Gebiete mit gleich freudigem Danke begrüßt werden wird, wie sie von dem k. k. evang. Oberkirchenrathe im Namen der in der ersten Generalsynode vertreten gewesenen Gemeinden aufgenommen worden ist, richtet daher diese oberste evang. Kirchenbehörde vorerst ein Wort des Grußes an die evang. Gemeinde in Asch (beziehungsweise Neuberg und Rossbach), dieselbe in dem Verbande der übrigen evang. Gemeinden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern willkommen heißend, und die zuversichtliche Hoffnung hegend, dass der Gemeinde aus dieser Ver=

bindung reicher Segen erwachsen wird, wie denn auch die übrigen Gemeinden des oberkirchenräthlichen Sprengels aus dem Zuwachse der Schwestergemeinden des Ascher Gebietes, welche aus der Zeit der Reformation sich erhalten haben und im Evangelium festgegründet sind, gewiss die schönsten Früchte ernten werden."

Am 25. und 26. September 1870 fand dann die Wahl der ersten aus 100 Mitgliedern bestehenden Ascher Kirchenvertretung statt, am 6. November darauf die des Presbyteriums, welches das arbeits- und verantwortungsreiche Amt des Kurators dem um das Wohl seiner Heimat hochverdienten Bürger Georg Unger übertrug.

Laut Entschließung Sr. Majestät vom 30. Juni 1870 wurde die Gründung einer Superintendenz A. B., welche die Gemeinden des ehemaligen Ascher Konsistorialsprengels zu umfassen hätte, mit dem Beifügen bewilligt, dass die Besoldung des Superintendenten und seines ständigen Vikars aus den Mitteln der den Evangelischen A. und H. B. gewährten Jahresdotation bestritten werden würde.

So hatte die Gemeinde Asch das Recht der vollen, freien Selbstbestimmung in ihren kirchlichen Angelegenheiten erlangt; nun galt es auch, die damit zusammenhängenden Pflichten im Sinne der von echt evangelischen Grundsätzen getragenen Kirchenverfassung zu erfüllen und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

Wie weit dies Asch bisher gelungen ist, darüber werden künftige Geschlechter zu urtheilen haben. Jedenfalls waltet in den frei gewählten kirchlichen Körperschaften reger, schaffensfreudiger Sinn, der zum Ausbau der Gemeinde nach innen und außen schon so manche schwere Aufgabe muthig in Angriff genommen und glücklich gelöst hat.

Unter Georg Ungers umsichtiger Leitung hatte sich die Gemeinde im ersten Jahrzehnt ihrer presbyterialen Verfassung in die neuen Verhältnisse erst einzuleben, und als dieser Mann 1880 sein Amt als Kurator, dem er mit unermüdetem Eifer vorgestanden, aus Gesundheitsrücksichten niederlegte, wandte das Presbyterium einmüthig sein Vertrauen dem bisherigen Presbyter Adolf Schmidt zu, der in seinem Wirken und Schaffen unentwegt die Losung befolgt, der evangelischen Kirche nach Kräften zu dienen. Seit dem Bau der Kirche vor 150 Jahren bis in die Gegenwart hat die Ascher Gemeinde kein größeres Werk begonnen und durchgeführt, als den Bau der drei neuen Pfarrhäuser, der in der Sitzung der Kirchenvertretung vom

17. Juli 1896 einstimmig beschlossen und im laufenden Jahre beendet wurde. Nun sind nicht allein entsprechende Wohnungen für die Geistlichen der jetzt rund 18000 Seelen zählenden Gemeinde geschaffen, sondern auch Räume für die Ertheilung des Konfirmandenunterrichts, für die feuersichere Bergung des Archivs, für die Abhaltung von Sitzungen des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, des Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung, der seit seiner Begründung am 8. Juli 1861 von Jahr zu Jahr wächst und immermehr Freunde und Gönner sich erwirbt. An dieser Stelle sei auch einer jungen Pflanzung in unserer Gemeinde, des am 23. Februar 1895 bestätigten Vereins evangelischer Glaubensgenossen gedacht, der seinen Zweck mit den Worten umschrieben hat: Belebung und Stärkung evangelisch-christlichen Glaubensbewusstseins, Pflege patriotischen Sinnes, Unterstützung Nothleidender, Fortbildung auf allen Wissensgebieten, insbesondere Erörterung religiöser Fragen, sowie geselliger Verkehr unter den Mitgliedern und Gönnern des Vereins.

Sechs Jahrhunderte kirchlichen Lebens sind jetzt an unserem geistigen Auge vorübergezogen. Sie erzählen von schweren Kämpfen und schönen Siegen, von viel geduldigem Ausharren und glaubensmuthigem Ueberwinden. Wir danken es den Vätern, dass sie das Erbe der Reformatoren so treu gehütet haben und wünschen von Herzensgrund, dass die Erzgestalt Luthers, die 1883 wackerer protestantischer Sinn aufgerichtet hat, ein Wahrzeichen der Stadt Asch bleiben möge, das die lebende Gemeinde und künftige Geschlechter auf den Herrn unserer Kirche hinweist, der da gesagt: Ich bin der Weg, und die Wahrheit, und das Leben; niemand kommt zum Vater, denn durch mich. (Joh. 14, 6.)